

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG VERGLEICHENDE KULTURWISSENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom ...

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft an.

²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 15 einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.

- (5) Sofern von Seiten des oder der Studierenden ein Auslandsaufenthalt geplant ist, wird hierfür das zweite oder dritte Semester empfohlen.
- (6) ¹Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. ²Soweit einzelne Module oder Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 4

Qualifikation

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. Qualifizierter Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder gleichwertigem Studiumumfang im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft, Europäische Ethnologie, Kulturanthropologie oder einem anderen qualifizierten Fach gemäß Abs. 2 mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5; bei der Durchschnittsnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.
- (2) Ein qualifiziertes Fach im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn zum Bewerbungszeitpunkt der Nachweis fachspezifischer Kompetenzen (Lernergebnisse) in Modulen der Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 30 LP erbracht wird, welche den Inhalten und methodischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kulturwissenschaft (B.A.) an der Universität Regensburg entsprechen.
- (3) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den in Abs. 1 und in Anlage 1 Nr. 2.3 genannten, vollständig vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal für das Wintersemester bis zum 1. Juli (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs zu stellen. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss eine sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 ausweisen. ³Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung durch das International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls einschließlich des erfolgreichen Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der

oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (VL)
Übungen (Ü)
Seminare (S)
Projektseminare (ProjS)
Exkursionen (EXK)
Praktika (PRAKT)

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 4, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind Präsentationen, Exkursionsberichte und regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme. ⁴Sie können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.
- (4) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der im Seminar „Repetitorium Vergleichende Kulturwissenschaft“ und im Seminar „Grundlinien vergleichender Alltagsforschung“ im Rahmen des Moduls VKW-MA-M01 zu erwerbenden fachlichen, methodischen bzw. (fach-)praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme der Studierenden voraus. ²In den Seminaren ist daher eine regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme der Studierenden verpflichtend, d.h. eine Teilnahme an 80 % der Termine eines Semesters; bis zu zwei darüber hinaus gehende entschuldigte Fehltag sind zulässig. ³Die Bestimmungen über das Versäumnis und den Rücktritt gemäß § 26 gelten entsprechend.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Alle benoteten Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein..
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft angehören. ²Zum Zweitbetreuer oder zur Zweitbetreuerin für die Masterarbeit können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft angehören. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Betreuer oder einer Betreuerin der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften betreut werden kann. ⁴Bei einem interdisziplinären Thema, mit starkem Bezug zu einem in einer

anderen Fakultät an der Universität Regensburg beheimateten Fachgebiet bzw. welches Anwendung außerhalb der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft an einer anderen Fakultät der Universität Regensburg findet, kann mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Zweitbetreuung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen thematisch betroffenen Fakultät der Universität Regensburg erfolgen.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse, sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der

anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. ⁹Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Universität Regensburg von Amts wegen übertragen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren der in Anlage 2 aufgelisteten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform oder keine eindeutige Festlegung der Prüfungsdauer, so wird diese den Studierenden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende im Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg.

Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für nicht von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft angebotenen Module

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Analysearbeiten, Projektarbeiten und Praktikumsberichten erfolgen. ²Sie können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.

- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer 90 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹In einer Seminararbeit soll der Prüfling zeigen, dass er auf Basis einer Präsentation zu einem gegebenen Thema oder einer Problemstellung aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls einen wissenschaftlichen Beitrag in einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen schriftlich ausarbeiten kann. ²Eine Seminararbeit ist (ggf. mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen etc.) als fortlaufender Text zu erbringen. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von 20 bis 30 Seiten aufweisen. ⁴In einer Analysearbeit soll der Prüfling zeigen, dass er einen Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls unter der Anwendung erforderlicher Methoden selbstständig wissenschaftlich erschließen, bewerten und dokumentieren kann. ⁵Eine Analysearbeit ist (ggf. mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen etc.) als fortlaufender Text zu erbringen. ⁶Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Analysearbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von ca. 25 Seiten aufweisen; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen. ⁷In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er ein Forschungsprojekt aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls unter der Anwendung erforderlicher Methoden eigenständig in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten und dokumentieren kann. ⁸Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit mindestens sechs Wochen und soll diese einen Umfang zwischen 25 und 30 Seiten aufweisen. ⁹In einem Praktikumsbericht soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, auf Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben- und Problemstellungen in der beruflichen Praxis zu bearbeiten und diese Bearbeitung schriftlich zu dokumentieren. ¹⁰Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Praktikumsberichts abgehalten, soll dieser einen Umfang von 20 bis 25 Seiten aufweisen; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,

- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 6 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ³³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen können auch in Form von Präsentationen erfolgen. ²Im Rahmen einer Präsentation weisen Studierende nach, dass sie ein gegebenes Thema oder ein Forschungsprojekt aus dem Gegenstandsbereich des Moduls eigenständig wissenschaftlich erschließen und bearbeiten können. ³Eine Präsentation hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Vergleichenden Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe 24 Wochen nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die

Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Erstgutachter oder Erstgutachterin ist der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit. ³Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ist der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin oder ein weiterer oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Gutachter oder bestellte Gutachterin. ⁴Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und muss schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften eingereicht werden. ²Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist
1. der Nachweis von mindestens 60 LP und
 2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen sechs Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden; es wird insoweit einmalig ein vierter Versuch gewährt. ³Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁴Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat für Geisteswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu gleichen Teilen gemittelt wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten

Note zu gleichen Teilen gemittelt wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (6) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a)
 1. nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule VKW-MA-M01, VKW-MA-M02, VKW-MA-M03, VKW-MA-M04, einfach gewichtet mit 67 LP,
 2. Note eines der benoteten Wahlpflichtmodule VKW-MA-M05, VKW-MA-M06 oder VKW-MA-M07 im Umfang von maximal 18 LP, einfach gewichtet mit 18 LP,
 2. nach Leistungspunkten gewichtete Note des Moduls „Mastermodul“ (VKW-MA-M10), einfach gewichtet mit 35 LP.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält

als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage 1: Eignungsverfahren

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Vergleichende Kulturwissenschaft erwarten lassen. ³Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Vergleichende Kulturwissenschaft entsprechen. ⁴Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im Bereich der Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft in Anlehnung an den Bachelorteilstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft der Universität Regensburg;
- 1.2 vorhandene Methoden- und Problemlösungskompetenzen im Bereich der Kulturwissenschaft, d.h. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und zur eigenständigen Lösung komplexer Fragestellungen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird zweimal jährlich im Sommer- und Wintersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zur Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den in Nr. 2.3 genannten, vollständig vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 1. Juli an die Universität Regensburg zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Nachweise eines qualifizierten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder gleichwertigem Studienumfang im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft, Europäische Ethnologie, Kulturanthropologie oder einem anderen qualifizierten Fach nach § 4 Abs. 2 mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.
- 2.3.2 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modul Inhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen);
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache;
- 2.3.4 ein in deutscher Sprache abgefasster Essay von max. 1.500 Wörtern; der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Thema vorgeben oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dieses ist bzw. diese sind den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens bis

zum 15. Oktober für eine Bewerbung zum Sommersemester und zum 1. April für eine Bewerbung zum Wintersemester über die Internetseite des Lehrstuhls für Vergleichende Kulturwissenschaft der Universität Regensburg bekannt zu geben; das Vorliegen des Essays ist Voraussetzung für das Erreichen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gemäß Nr. 4 2;

- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Essay selbständig und ohne fremde Hilfe und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Ordnung der Universität Regensburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (§ 3) angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken gekennzeichnet wurden;
- 2.3.6 bei Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Bildungsnachweisen die Bescheinigung über die Vorprüfungsdocumentation („VPD“) der Arbeits- und Servicestelle für internationale Bewerbungen (uni-assist).

3. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vollständig vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden, kann der Essay mit einer speziellen Plagiatsprüfungssoftware überprüft werden.
- 3.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 4 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erheblich verletzt wurden, insbesondere keine eigenständige Leistung eingereicht wurde, wird der Bewerber oder die Bewerberin vom laufenden Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

4. Durchführung des Eignungsverfahrens

4.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 4.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Bewertung der Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch einen schematischen Abgleich von Modulen, sondern auf Basis von Kompetenzen (Lernergebnissen). ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudienengangs Vergleichende Kulturwissenschaft (B.A.) der Universität Regensburg.

Fächergruppe	Leistungspunkte
Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (Theorien, Begriffe und Methoden)	30

Kulturanalyse und kulturwissenschaftliche Forschungspraxis	25
Weitere Leistungen im Bereich der Vergleichenden Kulturwissenschaft	5
Gesamt	60

³Wenn festgestellt wird, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden für jede Fächergruppe Leistungspunkte anhand der in der vorgelegten Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Erststudiums ausgewiesenen Leistungspunkte (ECTS) vergeben; in den jeweiligen Fächergruppen kann dabei maximal die in der Tabelle nach Satz 2 aufgelistete Anzahl an Leistungspunkten vergeben werden. ⁴Bei der Curricularanalyse können maximal 60 Leistungspunkte vergeben werden.

2. Abschluss- oder vorläufige Prüfungsgesamtnote, die sich aus Nr. 2.3.1 ergibt; bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.1.2 Bewerber und Bewerberinnen

1. mit einer Abschluss- oder vorläufigen Prüfungsgesamtnote nach Nr. 2.3.1 von 2,5 oder besser und einer Leistungspunktzahl von 60 der erreichbaren Gesamtpunktzahl nach Ziffer 4.1.1 Nr. 1 Satz 4 sind für den Studiengang geeignet;
2. mit einer Abschluss- oder vorläufigen Prüfungsgesamtnote nach Nr. 2.3.1 von 2,5 oder besser und einer Leistungspunktzahl von mindestens 30 der erreichbaren Gesamtpunktzahl nach Ziffer 4.1.1 Nr. 1 Satz 4 können ihre Eignung im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens nachweisen;
3. mit einer Abschluss- oder vorläufigen Prüfungsgesamtnote von 2,6 oder schlechter oder einer Leistungspunktzahl von weniger als 30 der erreichbaren Gesamtpunktzahl nach Ziffer 4.1.1 Nr. 1 Satz 4 sind für den Studiengang nicht geeignet.

4.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Es wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Vergleichende Kulturwissenschaft voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ²Dazu gehören die unter Nr. 1 Satz 4 Nrn. 1.1 und 1.2 geforderten Kenntnisse und Kompetenzen. ³Die Überprüfung dieser Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Essays gemäß Nr. 2.3.4. ⁴Der Essay ist bei Bewerbungen für das Sommersemester spätestens zum 15. Januar und für das Wintersemester bis spätestens 1. Juli (Ausschlussfristen) über das Online-Bewerbungsportal der Universität Regensburg einzureichen.

⁵Im Essay wird jeder der beiden in Nr. 1 Satz 4 Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Eignungsparameter von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander auf einer Punkteskala von 0 bis 10 bewertet, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

⁶Wird ein Gesamtergebnis des Essays von 36 oder mehr Punkten erzielt, ist die Eignung nachgewiesen. ⁷Bei einem Gesamtergebnis des Essays zwischen 30 und 35 Punkten kann der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre fachliche Eignung in der dritten Stufe des Eignungsverfahrens im Rahmen eines Auswahlgesprächs nachweisen. ⁸Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Gesamtergebnis des Essays unter 30 Punkten sind für den Studiengang nicht geeignet.

4.3 Dritte Stufe des Eignungsverfahrens

¹Im Rahmen der dritten Stufe des Eignungsverfahrens wird der Bewerber oder die Bewerberin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in Nr. 1 Satz 4 Nrn. 1.1 und 1.2 geforderten Kenntnisse und Kompetenzen in ausreichendem Umfang verfügt, sodass dieser oder diese erwarten lässt, die Qualifikationsziele des Studiengangs selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

³Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in deutscher Sprache zu führen; der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Thema für das Auswahlgespräch vorgeben; das Thema ist den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens für das Sommersemester bis zum 15. Oktober und für das Wintersemester bis zum 1. April über die Internetseite des Lehrstuhls für Vergleichende Kulturwissenschaft bekannt zu geben.

⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

⁵Im Auswahlgespräch wird jeder der in Nr. 1 Satz 4 Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Eignungsparameter von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander auf einer Punkteskala von 0 bis 10 bewertet, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

⁶Wird im Auswahlgespräch ein Gesamtergebnis von mindestens 36 Punkten erzielt, ist die Eignung nachgewiesen. ⁷Bewerber und Bewerberinnen mit einem Gesamtergebnis unter 36 Punkten sind für den Studiengang nicht geeignet.

4.4 Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.5 Eine festgestellte Eignung gilt ab dem Feststellungszeitpunkt für drei Semester und ist daher für den Studienstart zum Bewerbungstermin und für eine Studienaufnahme zu den beiden darauf folgenden Semestern gültig; nach Ablauf dieses Zeitraums ohne erfolgte Immatrikulation in den Studiengang ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

5. Wiederholung bei Ablehnung

Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist im Fall einer ablehnenden Entscheidung einmal möglich.

Anlage 2 - Module

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für die Teilnahme an Modul/ (Bestandteil) Lehrveranstaltung/ Modulprüfung	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung(en)	LP
1. Pflichtmodule					
Es sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 102 LP einschließlich der Masterarbeit zu absolvieren.					
VKW-MA-M01 Kulturkontakt und Kulturvergleich		S Repetitorium Vergleichende Kulturwissenschaft	regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme	Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Seminararbeit (ca. 20 Seiten, mind. 4 Wochen)	14
		S Grundlinien kulturvergleichender Alltagsforschung	regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme, Präsentation	Analysearbeit (ca. 25 Seiten, mind. 4 Wochen)	
VKW-MA-M02 Kulturtheorien		S Kulturtheorien	Präsentation	Seminararbeit (ca. 25 Seiten, mind. 4 Wochen)	8
VKW-MA-M03 Kulturelle Prozesse, Konzepte, Konstruktionen		VL Kulturelle Prozesse, Konzepte, Konstruktionen		Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (15-30 Minuten, mind. 4 Wochen)	22
		S Kulturanalyse		Analysearbeit (ca. 25 Seiten, mind. 4 Wochen)	
		S Kulturvermittlung	Präsentation	Seminararbeit (ca. 25 Seiten, mind. 4 Wochen)	

VKW-MA-M04 Kulturwissen- schaftliche Pra- xis		ProjS Forschungspraxis der Verglei- chenden Kulturwissenschaft	Präsenta- tion	Projektar- beit (25-30 Seiten, mind. 6 Wochen)	23
		EXK Vier Exkursionstage	Exkursions- berichte		
		PRAKT Praktikum (mindestens vier Wochen)		Praktikums- bericht (20- 25 Seiten, mind. 4 Wochen)	
VKW-MA-M10 Mastermodul		S Seminar zur Studienabschlussar- beit		Präsenta- tion der Masterar- beit (ca. 30 Minuten)	35
	60 LP aus dem Master- studien- gang	Masterarbeit		Masterar- beit (ca. 80 Seiten, 24 Wochen)	
2. Wahlpflichtmodule					
Es ist aus den folgenden Wahlpflichtmodulen nach Wahl der Studierenden mindestens ein Modul im Umfang von 18 LP zu absolvieren.					
VKW-MA-M05 Region – Tradi- tion und Mo- derne		S Historische Alltagskulturen	Präsenta- tion	Seminarar- beit (20-25 Seiten pro Person, mind. 4 Wochen)	18 LP
		S Raumkonstruktionen der Moderne	Präsenta- tion	Seminarar- beit (20-25 Seiten pro Person, mind. 4 Wochen)	
VKW-MA-M06 Transdiszipli- näre Perspekti- ven der Ver- gleichenden Kulturwissen- schaft	gemäß den An- forderun- gen der jeweili- gen Lehr- veranstal- tungen	VL/Ü/S/ProjS Transdisziplinäre Per- spektiven der Vergleichenden Kul- turwissenschaft	gemäß den Anforde- rungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	gemäß den Anforderun- gen der je- weiligen Lehrveranstaltungen	mind . 18 LP
VKW-MA-M07 Internationale Perspektiven der Verglei- chenden Kul- turwissen- schaft		VL/Ü/S/ProjS Internationale Perspek- tiven der Vergleichenden Kulturwis- senschaft	gemäß den Anforde- rungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	gemäß den Anforderun- gen der je- weiligen Lehrveranstaltungen	mind . 18 LP

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom xx.xxxx.2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom xx.xxxx.2026.

Regensburg, den xx.xxxx.2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am xx.xxxx.2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am xx.xxxx.2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xxxx.2026.